

1. Zweck von Unternehmensvollmachten
2. Arten der Vollmachten

# Zweck von Unternehmensvollmachten

- Entlastung der Geschäftsführung
- Können an jede beliebige Person erteilt werden, muss nicht Mitarbeiter im Unternehmen sein

1. Prokura

2. Handlungsvollmacht

- pro curare = (lat.) für etwas Sorge tragen
- Ermöglicht alle gerichtlichen und außergerichtlichen Tätigkeiten und Rechtshandlungen
- Prokura darf nach innen eingeschränkt werden, nach außen jedoch unwirksam
- Kann nur ausdrücklich durch Geschäftsführung erteilt werden
- Muss ins Handelsregister eingetragen werden
- Namenszusatz: ppa (**per procura**)

- **Darf nicht:**
  - Grundstücke belasten oder veräußern (nur mit Erlaubnis)
  - Prokura erteilen
  - Das Unternehmen auflösen
  - Handelsregistereintragungen veranlassen
  - Jahresabschluss und Steuererklärung unterzeichnen
  - Insolvenz beantragen

- Arten der Prokura:
  - Einzelprokura
  - Gesamtprokura
  - Filialprokura

- Prokura erlischt bei:
  - Widerruf
  - Beendigung des Dienstverhältnisses
  - Tod (nicht bei Tod des Geschäftsführers)
  - Insolvenz oder Liquidation

- Berechtigt zu gewöhnlichen Geschäften und Rechtshandlungen im Geschäftszweig eines Gewerbes
- Wird ausdrücklich oder konkludent durch Geschäftsführer oder einem seiner Vertreter erteilt
- Muss nicht ins Handelsregister eingetragen werden
- Nach außen beschränkbar, jedoch Schutz des guten Glaubens Dritter
- Namenszusatz: i.A. oder i.V.

- Selbe **Einschränkungen** wie der Prokurist, inkl.:
  - Darlehen aufnehmen
  - Unternehmen bei Gericht vertreten
- Erlöschen wie bei Prokuristen, jedoch zusätzlich durch Fristablauf

- Arten der Handlungsvollmacht:
  - Einzelhandlungsvollmacht
  - Arthandlungsvollmacht
  - Gesamtvollmacht



Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!

# Vergleich der Vollmachten

|                             | <b>Prokura</b>  | <b>Handlungsvollmacht</b>  |
|-----------------------------|---|--|
| <b>Erteilung</b>            | Ausdrücklich  | Ausdrücklich o. konkludent   |
| <b>Erteilung durch</b>      | Geschäftsführer   | Geschäftsführer o. Vertreter   |
| <b>Umfang</b>               | Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen  | Berechtigung zu bestimmten Geschäften eines Gewerbes                               |
| <b>Darf nicht</b>           | Grundstücke belasten oder veräußern, Prokura erteilen, Unternehmen auflösen, Handelsregistereintragungen veranlassen, Jahresabschluss und Steuererklärung unterzeichnen, Insolvenz beantragen | Siehe Prokurist, zusätzlich: Darlehen aufnehmen, Unternehmen bei Gericht vertreten |
| <b>Eintragungspflichtig</b> | Ja  | Nein   |
| <b>Arten</b>                | Einzelprokura, Gesamtprokura, Filialprokura   | Einzelhandlungsvollmacht, Arthandlungsvollmacht, Gesamtvollmacht                   |
| <b>Beschränkbar</b>         | Nach innen: Ja, nach außen: Nein  | Ja, jedoch Schutz des guten Glaubens Dritter                                       |
| <b>Übertragbar</b>          | Nein  | Ja   |
| <b>Namenszusatz</b>         | ppa   | i.A. / i.V.  |